

# Die Zustimmung im Einzelfall

(Allgemeines Merkblatt 1 - Fassung 14.01.2008)



## Die Zustimmung im Einzelfall

(Allgemeines Merkblatt 1 - Fassung 14.01.2008)

### Inhaltsverzeichnis

Die Zustimmung im Einzelfall.....	1
1 Allgemeines.....	2
2 Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich? .....	2
3 An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben? .....	3
4 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen? .....	3
5 Sind Versuche und Gutachten erforderlich?.....	4
6 Bautechnische Prüfung .....	4
7 Mit welcher Gebühr ist zu rechnen? .....	4
8 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz .....	5

#### 1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert grundsätzlich über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Zu den einzelnen Fachgebieten Brandschutz, Glasbau, Haustechnik etc. stehen weitere Merkblätter mit ergänzenden Informationen zu Verfügung.

#### 2 Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Die Landesbauordnung unterscheidet in §§ 17 ff zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten und Bauarten. Bauprodukte und Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder wenn sie von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen.

Wenn für nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten auch keine allgemeine baurechtliche Zulassung bzw. kein allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis vorliegt oder wenn wesentliche Abweichungen von der Zulassung oder dem Prüfzeugnis bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten gem. §§ 20, 21 LBO eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

### **3 An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?**

Nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 LBO bedarf die Verwendung von nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 12. November 1996 (GBl. S. 730), geändert durch Verordnung vom 1.7.2004 (GBl. S. 469), die Befugnisse für Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall in Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Bautechnik - übertragen.

In einem formlosen Antrag an die

Landesstelle für Bautechnik  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen

ist Folgendes anzugeben:

- Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und Bauvorhaben (Ort, Straße/Flurstück),
- Antragsteller (im Regelfall ein am Bau Beteiligter; der Antragsteller ist Empfänger des Zustimmungsbescheids und Gebührenschuldner),
- Bauherr,
- zuständige Baurechtsbehörde,
- ggf. Aufsteller der Standsicherheitsnachweise,
- ggf. prüfende Stelle (Prüfamt oder Prüfsachverständiger für Baustatik), jeweils mit Anschrift.

### **4 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt!

#### **4.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes**

Der Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und seine Abweichungen von den technischen Baubestimmungen, Zulassungen oder Prüfzeugnissen sind zu beschreiben.

#### 4.2 Bautechnische Unterlagen

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören Übersichtspläne, Detail- und Werkpläne, Bau- und Nutzungsbeschreibungen sowie relevante Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen hervorgehen.

#### 4.3 Bautechnische Nachweise

Insbesondere bei Bauarten sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) beizufügen.

### 5 Sind Versuche und Gutachten erforderlich?

#### 5.1 Versuchsberichte

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit des Antragsgegenstandes Versuche erforderlich, so sind die Auswahl der Prüfstelle und das Versuchsprogramm vorab mit der Landesstelle abzustimmen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

#### 5.2 Gutachtliche Stellungnahme

Ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich, so ist vor der Benennung des Sachverständigen das Einverständnis der Landesstelle einzuholen.

### 6 Bautechnische Prüfung

Die Zustimmung im Einzelfall ersetzt nicht die bautechnische Prüfung. Sie legt vielmehr die besonderen Bedingungen fest, die bei der im Regelfall erforderlichen Prüfung zu beachten sind.

### 7 Mit welcher Gebühr ist zu rechnen?

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung im Einzelfall wird gem. §§ 3 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung (GebVO) des Wirtschaftsministeriums vom 20.10.2006 (GABI. S. 322) eine Gebühr zwischen 150 und 7.500 € festgesetzt. Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes

und dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Antragstellers. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

## 8 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz

Die Landesstelle empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können.

Die Zustimmung im Einzelfall ist der Verwendbarkeitsnachweis für Ihren Antragsgegenstand. Das Original des Zustimmungsbescheids wird dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhalten in der Regel folgende Stellen eine Abschrift des Zustimmungsbescheids: die zuständige untere Baurechtsbehörde und der von ihr beauftragte Prüferingenieur für Baustatik, das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als oberste Baurechtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin. Diese Abschriften werden als Anlage per E-Mail an die genannten Adressaten versandt. Sollte der Antragsteller mit diesem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, so hat er rechtzeitig vor Erteilung des Zustimmungsbescheids zu widersprechen. Die fachliche Entscheidung über den Antragsgegenstand wird hierdurch nicht beeinflusst.

## Glossar

abZ	Allgemeine baurechtliche Zulassung
abP	Allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
GebVO	Gebührenverordnung
LBO	Landesbauordnung
LGebG	Landesgebührengesetz
LfB	Landesstelle für Bautechnik

## Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 757-0  
Telefax 07071 757-3190  
poststelle@rpt.bwl.de  
www.bautechnik-bw.de